

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Dorfen vom 6.7.2015

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 KAG erlässt die Stadt Dorfen folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 Absatz 3 der Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

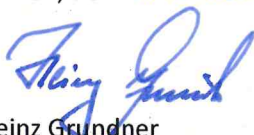
§ 6 Übernahme von Benutzungsgebühren

3) Der Freistaat Bayern gewährt einen Zuschuss auf Kindergartenbeiträge ab dem 1.9. des Kindergartenjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung.
Mit Wirkung ab dem 1.4.2019 werden die Kindergartenbeiträge für Kinder bezuschusst, die im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben.
Der Zuschuss wird auf die Benutzungsgebühr angerechnet.
Die Anrechnung ist auf die Höhe der Benutzungsgebühr begrenzt.
Auf die Mitteilungspflicht nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG wird verwiesen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.4.2019 in Kraft.

Dorfen, den 10.12.2019


Heinz Grundner
Erster Bürgermeister

